



Basel, 22. April 2010

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Lärmbekämpfung

3003 B e r n

## **Stellungnahme zur Änderung der Lärmschutz-Verordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz begrüssen grundsätzlich, dass mit der Festlegung von Belastungsgrenzwerten für militärische Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen eine Lücke im Lärmschutz der Bevölkerung geschlossen und eine Rechtssicherheit geschaffen wird.

Priorität in unseren Überlegungen hat der Schutz der betroffenen Bevölkerung und deren Gesundheit, wenn es sich bei den hier geregelten Lärmquellen auch um verhältnismässig wenige Menschen handelt, verglichen mit den Betroffenen im Verkehrsbereich.

Gemäss dem Prinzip der Vermeidung des Lärms an der Quelle sind dem hier zu regelnden Lärm v.a. zeitlich Limiten zu setzen. Der Lärm an Wochenenden und am Abend, in der Nacht und in den Morgenstunden ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren, weil das Ruhebedürfnis der Menschen in diesen Zeiten am grössten ist. Ferner sind bei Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen alle schalldämmenden Massnahmen zu realisieren, mit denen sich der Schall in der Nähe der Schallquellen – wie etwa Gewehren, Panzern u.a.m. – vermindern lässt.

## **Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:**

- In Art.17 Abs 6 wird unter a die Sanierungspflicht der Militärflugplätze bis ins Jahr 2020 verlängert, dies mit der Argumentation des ausstehenden Entscheides zur Beschaffung eines neuen Kampfflugzeuges. Diese Argumentation können wir nicht nachvollziehen, da die Anschaffung eines neuen Kampfflugzeuges im Moment mehr als ungewiss erscheint. Wir fordern eine Sanierungspflicht bis 2015.
- 3: Ermittlung des Beurteilungspegels: Es wird ein durchschnittlicher Tag angenommen (Montag bis Freitag zwischen 07.00h und 19.00h). Es stellt sich hier die Frage, ob nicht eine Zeit für die Mittagspause einzurechnen ist (z.B. zwischen 12.00h und 14.00h), oder diese Zeiten zumindest auch mit einem Malus belastet wird. Schiessen in der Nacht und an Wochenenden sind zu vermeiden. Der Malus für diese Zeit ist daher entweder deutlich zu erhöhen oder die Schiessen in der Nacht oder an Wochenenden sind an Ausnahmegewilligungen zu knüpfen, die nur an einer beschränkten Anzahl von Tagen abgegeben werden.
- 4: Der Lärm von Helikoptern auf militärischen Waffen-, Schiess und Übungsplätzen wird vom Gesamt-Beurteilungspegel abgetrennt und separat geregelt. Dies erscheint uns nicht sinnvoll. Für die betroffenen Menschen in der Umgebung eines Waffenplatzes spielt es in der Schadwirkung des Lärms keine Rolle, ob der von Waffen oder von Helikoptern stammt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. med. Peter Kälin, Präsident

Dr. Rita Moll, Geschäftsleiterin